

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung zur GewerbeMesse Manching

Die Anmeldung eines Standes erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Dieses Formular erhalten Sie per E-Mail oder als PDF Datei zum Herunterladen auf unserer Homepage www.gewerbemessemanching.de. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig. Von den Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder die Rechnung beim Aussteller per Brief oder Email, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung zur GewerbeMesse Manching erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GewerbeMesse Manching GmbH" und die "Besonderen Messebedingungen der GewerbeMesse Manching 2023" und die "Hausordnung" als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, für Umweltschutz, Feuerschutz, und Unfallverhütung, sind einzuhalten.

3. Mieten und Kosten

Die Standmieten und Ausstattungen sind aus dem Anmeldeformular zu ersehen. Für Systemstände und zusätzliche Ausstattungen wenden Sie sich an den Veranstalter.

4. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann einzelne Aussteller und Anbieter aus sachlichen Gründen von der Teilnahme ausschließen. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden. Mit der Zusendung der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung an den Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Wenn berechtigte Beanstandungen in Bezug auf die angebotenen Waren oder der Arbeitsweise des Ausstellers vorliegen, ist die Messeleitung im Allgemeinen Interesse berechtigt, angemessene Maßnahmen zu treffen, bis hin zur sofortigen Kündigung des Vertrags. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist nicht zulässig.

5. Untervermietung, Mitaussteller

Eine Untervermietung eines zugewiesenen Standes, ganz oder teilweise, ist nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig, und ist gebührenpflichtig. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

6. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

7. Anschlüsse

Soweit vom Aussteller diverse Anschlüsse gewünscht werden, müssen diese auf dem Antragsformular angegeben werden. Die Einrichtung und der Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. In den Messezeiten ist die Strominstallation vorbereitet, und wird zu den angegebenen Kosten für

jeden Stand im Messezelt erhoben. Die Strominstallation in der Freifläche ist vorbereitet und darf nur von dem Platzelektriker vorgenommen werden. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Kosten sind direkt vor Ort im Messebüro zu entrichten. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen. Die Messeleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- oder Wasserversorgung. Die Beleuchtung der Stände ist außerhalb der Öffnungszeiten abzuschalten. Ansonsten wird vom Veranstalter die Stromversorgung des Standes abgeschaltet. Für die dabei und dafür entstandene Schäden ist der Aussteller haftbar.

8. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach konzeptionellen Gesichtspunkten, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung zur Planung mitentscheidend ist. Die Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Feste Zusagen können erst nach vollständiger Bezahlung der Standmiete erfolgen. Die Standeinteilung wird 14 Tage vor Messebeginn auf der Internet-Seite www.gewerbemessemanching.de bekanntgegeben. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Die Messeleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Wird eine Verlegung des Standes notwendig ist die Messeleitung bemüht, dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Standplatz zu geben.

9. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor Beginn der Aufbau-Arbeiten im Messebüro zu melden, und erhält seinen Standplatz zugewiesen. Der Stand ist innerhalb der in den Besonderen Ausstellungsbedingungen angegebenen Fristen fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten, und im Stand bleibenden Materialien müssen schwer entflammbar sein. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tag nach dem festgesetzten Aufbau, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Wurde mit dem Aufbau des Messestandes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messeleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig, eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekannt zu geben. Als Mindestausstattung sind saubere Wände an den Standgrenzen zum Nachbarstand und ein geeigneter, vom Veranstalter zugelassener Bodenbelag vorgeschrieben. Sämtliche Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes sind jederzeit einzuhalten. In allen Messehallen ein generelles Rauchverbot. Die Messeleitung kann anordnen, dass Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen bzw. mündlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

11. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die tägliche Reinigung der Stände und das Entsorgen des Abfalls obliegen dem Aussteller und muss täglich nach Messeschluss vorgenommen werden. Für die Reinigung der nicht belegten Freifläche und die Reinigung der Gänge innerhalb der Messehallen sorgt die Messeleitung. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, und Medien jeder Art, auch zu Werbezwecken, durch den Aussteller Bedarf ausdrückliche Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage Betrieben so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller ist verpflichtet während der Messe einen von der Messeleitung ausgestellten Ausstellerausweis zu tragen, auf dem das Gültigkeitsjahr, die Firmenbezeichnung und der Name des Ausstellers oder des jeweiligen Mitarbeiters steht. Während der Ausstellung haben außerhalb der Öffnungszeiten nur Personen mit einem gültigen Ausstellerausweis Zutritt. Am Stand hat jeder Aussteller sowie das Personal Ausstellerausweise zu tragen. Dieser Ausweis ist bei der Ausstellungsleitung erhältlich. Für jeden Stand werden 2 Ausweise kostenlos ausgegeben. Jeder zusätzliche Ausstellerausweis ist kostenpflichtig. Diese Kosten werden auch fällig, wenn der bestellte Ausweis nicht abgeholt wird.

13. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbe-Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Alle Arten von Werbemaßnahmen sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Exponate oder sonstige, vom Aussteller eingebrachte Gegenstände, zu übernehmen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Standbewachung kann über den Veranstalter vermittelt werden. Außerhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungszeiten kann eine Standbewachung nur über die Vertragsfirmen des Veranstalters erfolgen. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten. Während dem Auf- und Abbau hat jede anwesende Person auf dem Ausstellungsgelände einen schriftlichen Auftrag seiner Firma, und den Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen dem Wachpersonal oder der Ausstellungsleitung vorzuzeigen.

15. Abbau

Kein Stand darf vor Ende der Ausstellung geräumt oder auch teilweise abgebaut werden. Der Stand muss auch bis Ende der Messe mit Personal besetzt sein. Widrigenfalls gilt eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete als vereinbart. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des Miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Andernfalls ist die Messeleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeholte Ausstellungsgegenstände werden von der Messeleitung, unter Ausschluss der Haftung, auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert.

16. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit: Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum. Rechnungen, die später als 4 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr 7 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz. Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen (s. Pkt. 17).

b) Zahlungsverzug: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messen- und Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

17. Rücktritt vom Vertrag

Nach verbindlicher Anmeldung bzw. erfolgter Zulassung kann vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden werden. Bei einer Absage 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn werden 25% der Standkosten als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. In den letzten 4 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Gewerbesmesse Manching wird der gesamte Kostenbeitrag zu 100% erhoben. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

18. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Erfolgt die Absage in den letzten 4 Wochen vor Beginn, sind die gesamten Kosten zu 100% zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder behördliche Anordnung (Pandemien, Krieg) in den letzten 4 Wochen vor der Messe abgesagt, oder während der Messe geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich ges. Mehrwertsteuer von 19%. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

19. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter, haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

20. Versicherungen

Wir empfehlen den Ausstellern dringend, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftung auf eigene Kosten zu versichern.

22. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Hausordnung

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im gesamten Ausstellungsgelände aus.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pfaffenhofen. Stand 01.07.2022

Veranstalter:

Gewerbesmesse Manching GmbH,
Geschäftsführer Walter Schauß,
Hadrianstr. 9;

85077 Manching/Oberstimm.

Offizielle Ortsangabe der Veranstaltung:
Manching, Barthelmarktstr.

Messebüro:

Tel.: 08459-323927

Fax: 08459-626513

Handy: 0176-62989794

info@gewerbemessemanching.de

www.gewerbemessemanching.de

